

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Postulat der SP-Fraktion: Änderung der Verordnung für die Musikschule**

Autor/in: [Regula Meschberger](#), SP

Mitunterzeichnet von: Daniel Münger

Eingereicht am: 16. Oktober 2008

Nr.: 2008-251

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit Inkrafttreten des Bildungsgesetzes ist die Musikschule eine Schulart. Damit haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Unterricht in einer Musikschule. In den §§ 50 und 51 des Bildungsgesetzes werden Ziel, Angebot und Dauer festgelegt. Alles andere wird in der Verordnung für die Musikschule geregelt.

Die Erfahrungen zeigen nun, dass einige Regelungen in der Verordnung sehr vage und schwammig formuliert sind, was zu ungleichen Bedingungen in den einzelnen Musikschulen führt. Das zeigt auch der Bildungsbericht deutlich auf. Handlungsbedarf ist also gegeben.

Das betrifft vor allem folgende Themen:

Berechnung der Elternbeiträge. Diese dürfen einen Drittel der Kosten nicht übersteigen. Dieser Drittel ist aber nicht überall der gleiche Drittel. Einzelne Musikschulen berücksichtigen in ihren Vollkosten die Raumkosten (Mieten usw.), andere nicht. Das hat grosse Unterschiede zur Folge, die weit über das hinausgehen, was kommunale Unterschiede ausmachen können.

Die Verordnung muss definieren, was unter "Gesamtkosten der Musikschule" zu verstehen ist.

Lektionendauer: Es muss klar festgelegt werden, auf welche Unterrichtsdauer Eltern Anspruch erheben können, resp. welche Unterrichtsdauer Standard ist. Die Handhabung erfolgt heute unterschiedlich in den Musikschulen.

Wartelisten: Wartelisten sind grundsätzlich nicht vereinbar mit dem Anspruch auf Unterricht. Die Verordnung muss festhalten, aus welchen Gründen Wartelisten ausnahmsweise möglich sein dürfen.

Eintrittsalter: Einzelne Musikschulen beginnen mit dem Unterricht ab dem 1. Kindergartenjahr, andere ab dem 2. Kindergartenjahr, wieder andere ab dem 1. oder sogar erst ab dem 3. Primarschuljahr. Das Mindesteintrittsalter sollte - im Sinn gleicher Voraussetzungen - überall gleich sein.

Nach 5 Jahren Erfahrung mit dem Bildungsgesetz und der Verordnung für die Musikschule zeigt sich, dass Anpassungen vor allem im Sinn von Konkretisierungen nötig sind. Die entstandenen unterschiedlichen Voraussetzungen in den Musikschulen führen dazu, dass Kinder und Jugendliche ganz unterschiedliche Bedingungen für den Musikunterricht im Kanton vorfinden. Damit ist die Chancengleichheit in Frage gestellt.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat, die Verordnung für die Musikschule zu revidieren unter spezieller Berücksichtigung der oben ausgeführten Themen. Ziel soll dabei die Wahrung der Chancengleichheit der Baselbieter Musikschülerinnen und Musikschüler sein.